DER LANDRAT

09.01.2008

Sitzungsvorlage Nr. 006/08

Betrauungsregelung zwischen dem Kreis Unna und DSW21 über die Durchführung von Verkehrsleistungen auf der Stadtbahnlinie U 41 in Lünen-Brambauer sowie Refinanzierungs-vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Lünen

Gremien	Ausschuss für Planung und Verkehr	**Sitzungsdatum**	29.01.2008
Gremien	Kreisausschuss	**Sitzungsdatum**	11.03.2008
Gremien	Kreistag	**Sitzungsdatum**	11.03.2008
Organisationseinheit	Koordinierungsstelle für Planungsaufgaben	**Berichterstattung**	Dr. Schiebold, Detlef
Beratungsstatus	**öffentlich**		
Budget-Nr.	01 , Zentrale Verwaltung	**Haushaltsjahr**	2008
Produktgruppen-Nr.	01.11 , Planungskoordination	**Finanzielle Auswirkungen**	64.200,00 €
Produkt-Nr.	01.11.04 , Verkehrsentwicklungsplanung, Aufgabenträgerschaft ÖPNV		

Beschlussvorschlag

Der Landrat wird beauftragt, mit DSW21 die in der Anlage 1 beigefügte Betrauungsregelung abzuschließen.
Der Landrat wird beauftragt, mit der Stadt Lünen die in der Anlage 2 beigefügte Refinanzierungsvereinbarung abzuschließen.

Begründung der Vorlage

Sachstandsbericht

Seit dem Jahre 1997 haben der Kreis Unna und die Stadt Lünen einen Vertrag über die Durchführung von Betriebsleistungen im Stadtbahnbereich auf Lünener Stadtgebiet zwischen Lünen-Brambauer Verkehrshof und der Stadtgrenze Dortmund (Dortmund-Eving). Der ausgehandelte Basisbetrag betrug 373.900 DM (d.s. heute 191.200 Euro). Auf der Basis der ebenfalls ausgehandelten Teilung zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Lünen (Kreis Unna 120.000 DM und Stadt Lünen 253.900 DM) hatten dadurch zwischen 1997 und 2005 der Kreis Unna jährlich 61.375 Euro und die Stadt Lünen 128.825 Euro als Basisbetrag haushaltstechnisch zu veranschlagen. Diese Beträge mussten jeweils mindestens auch in den Haushalten vorgehalten werden, da immer klar war, dass sich die zu zahlende Summe nach Vorliegen der Schlussrechnung der zugehörigen Baumaßnahme (zweigleisiger Ausbau im Straßenraum innerorts, eigener Gleiskörper außerorts) der U 41 noch einmal massiv verändern kann (s. Altvertrag § 8 Abs. 2).

Real zahlten der Kreis Unna und die Stadt Lünen zwischen 1996 und 2005 jedoch geringere Beträge (z. B. Kreis Unna zwischen 18.400 Euro und 60.000 Euro). Diese Entwicklung beruhte zum einen darauf, dass die o. a. Schlussrechnung erst mit großer Verzögerung vorgelegt worden ist und zum anderen auf einer damals ausgehandelten, für den Kreis Unna und die Stadt Lünen sich äußerst günstig entwickelnden Preisgleitklausel. Hieraus resultierte ein Zustand, der schon lange für die DSW21 nicht mehr tragbar war.

Ende des Jahres 2005 kamen die DSW21 auf den Kreis Unna und die Stadt Lünen zu und forderten unter Berufung auf § 15 Abs. 1 und 2 (Unzumutbarkeitsklausel aufgrund Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse) des Vertrages Neuverhandlungen. Gleichzeitig wiesen sie auf die Notwendigkeit hin, den Vertrag auch EU-Konform umgestalten zu müssen. Ähnlich wie der Kreis Unna bereits mit der Betrauung der VKU verfahren ist, soll auch im VRR-Raum eine Betrauung der Verkehrsunternehmen durch die Aufgabenträger erfolgen.

Die DSW21 kalkulierten die für den Kreis Unna und die Stadt Lünen ab sofort zu zahlenden Jahresbeträge wie folgt:

- Zum Vergleich: Altvertrag 1997: 191.200 Euro

- Neukalkulation 2006: 423.200 Euro

Die Neukalkulation von 2006 bezieht sich bereits auf die erhöhten Finanzierungsbeiträge aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden Schlussrechnung der damaligen Baumaßnahme an der Strecke. In den schwierigen Vertragsverhandlungen zwischen 2005 und 2007 gelang es dem Kreis Unna und der Stadt Lünen, die von DSW21 zunächst erwartete jährliche Zahlung von 423.200 Euro auf einen Betrag von 200.000 Euro zu reduzieren. Unabhängig von der aus EU-rechtlichen Notwendigkeiten heraus erforderliche Anwendung der Prinzipien der Betrauung einigten sich die früheren Vertragspartner Kreis Unna, Stadt Lünen und DSW21 auf diesen neuen Basisbetrag von 200.000 Euro/Jahr, der seit dem Jahr 2007 gezahlt wird. Für das Jahr 2006 erfolgte eine Einigung auf die Zahlung eines reduzierten Betrages von 105.000 Euro (Stadt Lünen und Kreis Unna zusammengenommen). Der Kreis Unna und die Stadt Lünen bekommen nach Auffassung verschiedenster Experten somit die vergleichsweise hochwertige Stadtbahnbedienung zu einem äußerst günstigen Preis.

Dennoch wurden zwischenzeitlich auch mögliche Angebotsreduzierungen auf der Stadtbahnlinie zwecks Kostenreduzierung dezidiert untersucht. Ergebnis war jedoch, dass die erzielbaren Einsparungen auf der Kostenseite durch erhebliche Fahrgastverluste und damit Einnahmeverluste kompensiert würden. Diese Möglichkeit der Kostenreduzierung musste somit verworfen werden.

Ab dem Jahr 2008 kommt für DSW21 als Finanzierungspartner nur noch der Aufgabenträger Kreis Unna in Frage. D. h., dass nur der Kreis Unna mit DSW21 eine Betrauungsvereinbarung abschließen muss, bei der die Zahlung eines Basisbetrages von 200.000 Euro als vereinbart dahinter steht. Der Kreis Unna tritt somit ab Januar 2008 für die Zahlung von 200.000 Euro an DSW21 ein und wird sich über eine Refinanzierungsvereinbarung den Anteil der Stadt Lünen i. H. v. 135.800 Euro zurückholen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Kreis Unna zukünftig, was die Basisbeträge angeht, 2.825 Euro pro Jahr und die Stadt Lünen 6.975 Euro pro Jahr mehr zahlen muss, als in den Jahren 1997 bis 2005 haushaltstechnisch zu veranschlagen war.

Charakter der Betrauungsvereinbarung

Die DSW21 sind in das Finanzierungssystem des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr eingebunden. Basierend auf dem komplexen Finanzierungssystem schließen die Aufgabenträger im VRR mit den jeweiligen Verkehrsunternehmen einheitliche Betrauungsvereinbarungen ab, die eine EU-konforme Finanzierung sicher stellen sollen.

Da der Kreis Unna andere ÖPNV-Finanzierungsstrukturen hat und nicht den Regularien des Finanzierungssystems des VRR unterliegt, hat er in den Verhandlungen Wert darauf gelegt, dass die abzuschließende Betrauungsvereinbarung soweit möglich mit der Betrauungsvereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der VKU kompatibel ist (s. a. DS 036/07).

Im Rahmen der Verhandlungen wurde insbesondere die sog. „Sprechklausel“ (s. u. Betrauungsregelung, Anl. 2, Nr. 4c) diskutiert. Der Prozentsatz für die Begrenzung der Fortschreibung des Basisbetrages war von DSW21 ursprünglich mit +/-20 % angesetzt worden. Dies würde im Extremfall bedeuten, dass eine Veränderung des Finanzierungsbetrages von 200.000 Euro auf 240.000 Euro in Kauf zu nehmen gewesen wäre. Nach schwierigen Gesprächen erreichte der Kreis Unna, dass ein Prozentsatz von 10 % angesetzt wird, welcher marktüblich ist. Eine diesbezügliche Veränderung des Jahresbetrages könnte jedoch auf Grund der Abrechnungs- und Finanzierungsmodalitäten frühestens im Jahre 2011 eintreten.

Die Betrauungsvereinbarung und die Refinanzierungsvereinbarung haben eine Laufzeit – in Anpassung an die Konzessionslaufzeit – bis zum 31.12.2020. Das auf der Stadtbahnlinie zu erbringende Leistungsvolumen (Taktfolgen, Betriebszeiten usw.) ist im aktuellen Nahverkehrsplan des Kreises Unna definiert.

Refinanzierungsvereinbarung

Die Refinanzierungsvereinbarung (Anlage 2) regelt im Innenverhältnis die Finanzverteilung zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Lünen.

Aus formalen Gründen wird zunächst die Refinanzierungsvereinbarung mit der Stadt Lünen abgeschlossen und unterschrieben, bevor die Betrauungsregelung unterzeichnet wird. Die Refinanzierungsvereinbarung kann

erst zur Kreistagssitzung am 11.3.2008 vorgelegt werden, weil die Verhandlungen mit DSW21 über die Betrauungsvereinbarung erst kurzfristig abgeschlossen werden konnten.

Erst danach konnte die Refinanzierungsvereinbarung erarbeitet, mit der Verwaltung der Stadt Lünen abgestimmt und im Rat der Stadt Lünen (voraussichtlich am 28.2.2008) beschlossen werden.

Auf einen bestehenden Alt-Vertrag kann nicht zurückgegriffen werden, ähnlich wie es bei der Refinanzierungsvereinbarung über die VKU-Leistungen gehandhabt werden konnte.

Die Betrauungsvereinbarung (mit zugehörigen Anlagen) ist dieser Vorlage nachfolgend als Anlage 1 beigefügt. Die Anlage 2 – die Refinanzierungsvereinbarung mit der Stadt Lünen – wird zur Kreistagssitzung am 11.03.08 nachgereicht.

Anlage 1

Betrauungsregelung

zwischen

dem **Kreis Unna,** vertreten durch den Landrat,

– nachfolgend "**Kreis Unna**" genannt –

und

den **Dortmunder Stadtwerken AG,** vertreten durch den Vorstand

– nachfolgend "**DSW21**" genannt –

Der Kreis Unna sowie DSW21 werden nachfolgend einzeln auch "**Beteiligter**" oder gemeinsam die "**Beteiligten**" genannt.

Vorbemerkungen

(1) Der Kreis Unna trägt gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in seinem Gebiet als Aufgabenträger Sorge für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs.

Der ÖPNV ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge (§ 1 Absatz 1 ÖPNVG NRW). Allgemeiner Grundsatz der Sicherstellung dieser Aufgabe ist dabei insbesondere, in allen Teilen des Landes eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten (vgl. § 2 Absatz 3 Satz 1 ÖPNVG NRW). Angemessen ist nach § 2 Absatz 3 Satz 2 ÖPNVG NRW eine Verkehrsbedienung, die den Bedürfnissen der Fahrgäste nach hoher Pünktlichkeit und Anschlusssicherheit, sicheren und sauberen Fahrzeugen und Haltestellen, bequemem Zugang zu allen für den Fahrgast bedeutsamen Informationen, fahrgastfreundlichem Service und einer geeigneten Verknüpfung von Angeboten des ÖPNV mit dem motorisierten und nicht motorisierten Individualverkehr Rechnung trägt.

(2) DSW21 mit Sitz in Dortmund ist in das Finanzierungssystem des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr AöR (im Folgenden: VRR) eingebunden. Es wird Bezug genommen auf die im Folgenden insgesamt als VRR-Finanzierungssystem bezeichnete Beschlussvorlage des VRR (Drs. Nr. VII/05/30 vom 3. Juni 2005 i. d. F. des 2. Nachtrags vom 22. Juni 2005), bestehend aus dem Beschlussvorschlag nebst Begründung und Schemata sowie der Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR-Finanzierungsrichtlinie).

Auf dem Gebiet des Aufgabenträgers Kreis Unna erbringt DSW21 Verkehrsleistungen auf Grundlage einer eigenwirtschaftlichen Linienverkehrsgenehmigung mit Straßenbahnen (§ 8 Absatz 4 Sätze 1 und 2 PBefG) gemäß **Anlage 1**.

(3) Vor diesem Hintergrund regeln die Beteiligten nach Maßgabe des europäischen Beihilferechts den Gegenstand und das Verfahren für Ausgleichszahlungen des Kreises Unna, welche DSW21 bei der Ausführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen erhält.

§ 1

(1) Der Kreis Unna betraut DSW21 – auf der Grundlage der in der **Anlage 1** aufgeführten eigenwirtschaftlichen Linienverkehrsgenehmigung (§ 8 Abs. 4 Sätze 1 und 2 PBefG), soweit diese das Gebiet des Kreises Unna betrifft – im Rahmen der angemessenen Bedienung der Bevölkerung mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach näherer Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die Regelungen des VRR-Finanzierungssystems finden sinngemäß Anwendung.

(2) DSW21 nimmt die Betrauung an.

(3) Die Beteiligten bezwecken mit der Betrauungsregelung ausdrücklich nicht die Einrichtung und den Betrieb durch bzw. die Bestellung von ÖPNV-Verkehrsleistungen bei DSW21 auf dem Gebiet des Kreises Unna. Der personenbeförderungsrechtliche Status von DSW21 im Verhältnis zu den Fahrgästen sowie zu den Genehmigungs-/Aufsichtsbehörden bleibt unberührt.

§ 2

(1) Gegenstand der Betrauung sind von DSW21 auf dem Gebiet des Kreises Unna zu erbringende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die mit der VRR-Finanzierungsrichtlinie nach sog. Bausteinen definiert sind und die im Zusammenhang stehen mit

1. der Vorhaltung von ortsfesten Infrastrukturanlagen
2. Regie- und Vertriebsaufgaben sowie
3. der Durchführung des Straßenbahnbetriebes.

(2) Die Einzelpflichten sind durch die Linienverkehrsgenehmigung in Verbindung mit dem Anforderungsprofil des Nahverkehrsplans (NVP) vom 04.12.2007 sowie sonstigen finanzierungsrelevanten Beschlüssen und Festsetzungen des Aufgabenträgers näher ausgestaltet.

§ 3

(1) Finanziert werden die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen nach näherer Maßgabe der **Anlage 2**.

(2) Die Sicherstellung der Fahrgeldeinnahmen obliegt im Verhältnis der Beteiligten allein DSW21. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass DSW21 bei der Erhebung des Beförderungsentgeltes von den Fahrgästen die für die Leistungen festgelegten Tarife beachten wird.

§ 4

(1) Der Kreis Unna und DSW21 werden bei der praktischen Umsetzung dieser Betrauungsregelung vertrauensvoll zusammenarbeiten.

(2) Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen, unter denen diese Betrauungsregelung ergangen ist, grundlegend ändern und ist infolgedessen die Beibehaltung der Bestimmungen für einen Beteiligten oder beide Beteiligte nicht mehr zumutbar, weil die auf einen gerechten Ausgleich der Interessen beider Seiten abzielenden Absichten nicht mehr erfüllt werden, so kann der betroffene Beteiligte verlangen, dass die Bestimmungen den geänderten Verhältnissen angepasst werden. Dies betrifft auch die
Übereinstimmung des nach Maßgabe des § 3 ermittelten finanziellen Ausgleichs mit den beihilferechtlichen Vorgaben.

§ 5

(1) Die Betrauungsregelung wird zum 01.01.2008 wirksam. Sie endet mit Ablauf der Konzession am 31.12.2020.

Die Betrauung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass DSW21 ohne Einschränkungen Inhaber der erteilten Linienverkehrsgenehmigung (**Anlage 1**) ist.

(2) Spätestens ein Jahr vor der Beendigung dieser Betrauungsregelung werden sich die Beteiligten über angemessene Anschlussregelungen zur Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und deren Finanzierung verständigen.

für den Kreis Unna:

Unna, den

_____	_____
Michael Makiolla	Rainer Stratmann
Landrat	Kreisdirektor

für die Dortmunder Stadtwerke AG:

Dortmund, den

_____	_____
Guntram Pehlke	Hubert Jung
Vorsitzender des Vorstandes	Vorstandsmitglied

Anlagen:

Anlage 1: Eigenwirtschaftliche Linienverkehrsgenehmigung von DSW21 sowie Beschreibung und Übersichtsplan (Lageplan) der Schienenstrecke

Anlage 2: Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

Anlage 1 zur Betrauungsregelung

Eigenwirtschaftliche Linienverkehrsgenehmigung zugunsten DSW21

Linie U 41 (Dortmund-Hörde – Lünen-Brambauer)

Konzession der Bezirksregierung Arnsberg vom 01.09.2005

Laufzeit vom 17.10.2005 bis 31.12.2020

Beschreibung der Schienenstrecke

Die räumliche Gültigkeit dieser Betrauungsregelung bezieht sich auf einen Korridor auf dem Gebiet der Stadt Lünen (Ortsteil Brambauer), auf dem die Stadtbahnlinie verkehrt (s. Übersichtsplan). Dabei verläuft der hier zu behandelnde Abschnitt der Stadtbahnzulaufstrecke zwischen dem Verkehrshof in Brambauer über die Brechtener Straße (L 511) bis zur Stadtgrenze Lünen/Dortmund, welche etwa 200 m westlich der Einmündung der Oetringhauser Straße die Brechtener Straße kreuzt. Der Abschnitt auf Lüner Stadtgebiet umfasst eine Länge von etwa 1.900 m.

Übersichtsplan (Lageplan)

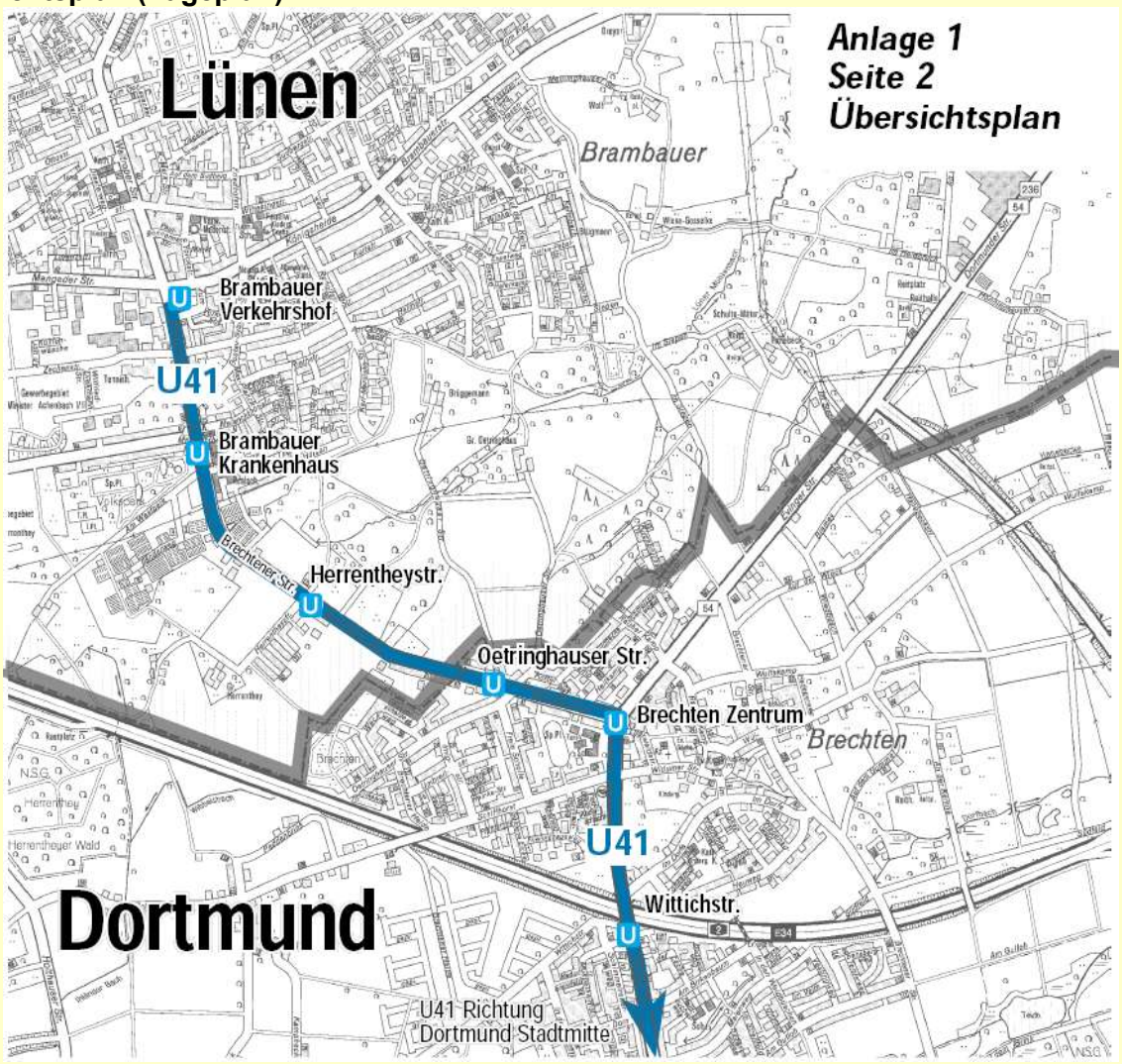

Anlage 2 zur Betrauungsregelung

Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(1) Die Finanzierung erfolgt kalenderjahresbezogen; erstmals für das Kalenderjahr 2008 (Basisjahr).

Finanzierungsfähig sind die von DSW21 nachgewiesenen Kosten aus der tatsächlichen Erfüllung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der durch sie erzielten Einnahmen. Etwaige zur Erfüllung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhaltene oder beantragte Finanzierungsmittel, Zuweisungen oder sonstige Zahlungen von Dritten sind anzurechnen („EU-konforme Finanzierung").

(2) DSW21 treffen gegenüber dem Kreis Unna in Übereinstimmung mit der VRR-Finanzierungsrichtlinie und unter Anwendung der dort festgelegten Vorgaben für jedes Kalenderjahr der Finanzierung folgende schriftliche Dokumentationspflichten:

- DSW21 weist den verbindlich festgestellten Höchstbetrag der EU-konformen Finanzierung nach, sobald dieser DSW21 vorliegt. Dies sollte i. d. R. bis zum 01.04. des übernächsten Jahres nach dem abzurechnenden Kalenderjahr geschehen.

- DSW21 hat mit dem Nachweis eine Bescheinigung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr AöR beizubringen, mit der dem Kreis Unna die EU-konforme Finanzierung für das jeweilige Kalenderjahr bestätigt wird.

(3) DSW21 erhält vom Kreis Unna Ausgleichszahlungen nach Maßgabe des Absatzes 4; die Ausgleichszahlungen sind der Höhe nach begrenzt auf die EU-konforme Finanzierung gem. den Absätzen 1 und 2.

(4) DSW21 und der Kreis Unna vereinbaren für das Kalenderjahr 2008 (Basisjahr) eine Ausgleichszahlung in Höhe von 200.000,00 Euro (Basisausgleichsbetrag), der zum 01.07.2008 fällig wird.

Für die Ausgleichszahlungen nachfolgender Kalenderjahre gilt Satz 1 mit Maßgabe folgender Anpassungsvereinbarung:

(a) Vorläufige Ausgleichszahlung

Für jedes Jahr ist eine vorläufige Ausgleichszahlung in Höhe des Basisausgleichsbetrags zu leisten.

Die vorläufige Ausgleichszahlung wird zum 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

(b) Endgültige Ausgleichszahlung

Die für das jeweilige Jahr zu leistende endgültige Ausgleichszahlung ergibt sich nach folgender Formel:

Basisausgleichsbetrag x endgültiger EU-konformer Finanzierungsrahmen des betreffenden Jahres / endgültiger EU-konformer Finanzierungsrahmen des Basisjahres

Die Zahlung bzw. Erstattung der Differenz zwischen der endgültigen und der entsprechenden vorläufigen Ausgleichszahlung wird zwei Monate nach dem Nachweis über den verbindlich festgestellten Höchstbetrag der EU-konformen Finanzierung gem. Abs. 2 fällig.

Sofern im Ausnahmefall der nach dem vorstehend beschriebenen Verfahren ermittelte Differenzbetrag wegen mangelnder Deckung im Haushalt des Kreises Unna (Überschreitung des Planansatzes) zum vereinbarten Zeitpunkt nicht in voller Höhe zur Auszahlung an DSW21 zur Verfügung steht, ist der nicht gedeckte Teilbetrag spätestens bis zum 15.01. des Folgejahres zu zahlen.

(c) Sprechklausel

Für den Fall, dass die Anwendung des vorstehend beschriebenen Verfahrens zu einer Abweichung des vom Kreis Unna zu zahlenden Ausgleichsbetrages von mehr als 10 % – bezogen auf den Basisausgleichsbetrag – führt, vereinbaren die Partner, über eine Anpassung der Regelungen zu verhandeln.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Zuwendungszweck für die für den Streckenausbau erhaltenen öffentlichen Mittel nicht gefährdet werden darf.

(5) Um eine transparente Durchführung der vorstehenden Regelungen sicherzustellen, kann der Kreis Unna von DSW21 verlangen, weitere geeignete Unterlagen einzureichen und Erklärungen abzugeben.

(6) Alle in dieser Betrauungsregelung nebst ihren Anlagen ausgewiesenen bzw. danach zu ermittelnden Beträge enthalten keine Umsatzsteuer. Sollte sich die umsatzsteuerliche Bewertung der dieser Betrauungsregelung zugrunde liegenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dergestalt ändern, dass die dafür zu leistenden Ausgleichszahlungen der Umsatzsteuer unterworfen werden, geht die Umsatzsteuer zu Lasten des Kreises Unna.

Anlage

((ABES))